Amtsgericht Königs Wusterhausen

Geschäftsverteilungsplan 2026

-in der Fassung vom 01.11.2026-

Die Geschäfte des richterlichen Dienstes für das Jahr **2026** werden gemäß der Abschnitte A bis D wie folgt verteilt:

Abschnitt A: Dezernate 1. bis 50. der Richterinnen und Richter

Abschnitt B: Allgemeine Regelungen I. bis X.

Abschnitt C: Anlagen 1 und 2 (Tageseildienste), Anlage 3 (Turnustabelle in Zivilsachen) und Anlage 4 (Liste der Dienstältesten)

Abschnitt D: Anlagebeschluss zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst mit Anlage Bereitschaftsdienstplan

Abschnitt A (Dezernate)

1. Dezernat:

1.1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der Anklagen nach § 26 GVG

1.2. Auslosung der Jugendschöffen

1.3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht

1.4. Erwachsenenschöffensachen bei Zurückverweisung oder bei begründeter Ablehnung des Vorsitzenden des Erwachsenenschöffengerichts

1.5. Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen einschließlich Rechtshilfe in Insolvenzsachen

1.6. Entscheidungen über die Ablehnung von Richterinnen und Richtern

1.7. Grundbuchsachen

1.8. Richterliche Geschäfte nach dem Schiedsstellengesetz

1.9. Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem Richter bzw. keiner Richterin ausdrücklich zugewiesen sind

1.10. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

1.11. Unaufschiebbare Sachen im Zusammenhang mit Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, mit Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen gemäß Anlage 2

Zuständig: Direktor des Amtsgerichts **Lehmann**

Vertreter/in: Zu Ziffern 1.1., 1.3. – 1.5., 1.7. – 1.11.: Richterin am Amtsgericht Dr. Sander
Zu Ziffer 1.2.: Richter am Amtsgericht Uecker
Zu Ziffer 1.6.: Richter am Amtsgericht Zwick

2. Dezernat:

2.1. Bis 31.12.2023 eingegangene Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO mit den Endziffern 04, 14, 24, 34, 44, 51 und 08, sowie mit den Endziffern 10, 13, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60 und 70

2.2. In Abteilung 230 und 390 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

2.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Zwick**

Vertreterin: Richterin Dr. Bienkle

3. Dezernat:

3.1. Bußgeldsachen gegen Erwachsene sowie gegen Heranwachsende und Jugendliche (3 OWi) mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5 und 9

3.2. Erzwingungshaftsachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5 und 9 gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (3 OWi) sowie alle anderen richterlichen Entscheidungen nach dem OWiG (die keine Bußgeldsachen sind) zu diesen Endziffern

3.3. Eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß Anlage 1

3.4. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **Zabel**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Hopp

4. Dezernat:

4.1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts - ohne Jugendsachen - und des erweiterten Schöffengerichts

4.2. Auslosung der Schöffen zu Ziffer 1

4.3. Jugendschöffensachen bei Zurückverweisung oder bei begründeter Ablehnung des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts

4.4. Bs-, Cs- und Ds-Sachen des Strafprozessregisters gegen Erwachsene: Verfahren mit der Endziffer 4

4.5. Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Erwachsene (2 Gs), Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen und sonstige Verfahren mit der Endziffer 4, sofern nicht Ziffer V.6.2. der Allgemeinen Regelungen etwas anderes bestimmt

4.6. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

4.7. Bereitschaftsdienst gemäß Anlagebeschluss

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Uecker**

Vertreter/in: Zu Ziffern 4.1., 4.3. – 4.6.: Richterin am Amtsgericht Buchholz
Zu Ziffer 4.2.: DAG Lehmann
Zu Ziffer 4.7.: gemäß Anlagebeschluss zum Bereitschaftsdienst

5. Dezernat:

5.1. Bs-, Cs- und Ds-Sachen des Strafprozessregisters gegen Erwachsene:
Verfahren mit den Endziffern 1, 3 und 5

5.2. Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Erwachsene (2 Gs), Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen und sonstige Verfahren mit den Endziffern 1, 3 und 5, sofern nicht Ziffer V.6.2. der Allgemeinen Regelungen etwas anderes bestimmt

5.3. Unaufschiebbare Sachen im Zusammenhang mit Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, mit Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen gemäß Anlage 2

5.4. Betreuungssachen mit den Endziffern 4, 6 und 8

5.5. Unterbringungssachen mit den Endziffern 4, 6 und 8, soweit nicht die Zuständigkeit der Familienabteilung gegeben ist

5.6. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Hopp**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Zabel

6. Dezernat:

6.1. Bs-, Cs- und Ds-Sachen des Strafprozessregisters gegen Erwachsene:
Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8

6.2. Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Erwachsene (2 Gs), Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen und sonstige Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8, sofern nicht Ziffer V.6.2. der Allgemeinen Regelungen etwas anderes bestimmt

6.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **Buchholz**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Uecker

7. Dezernat:

7.1. Bs-, Cs- und Ds-Sachen des Strafprozessregisters gegen Erwachsene:
Verfahren mit den Endziffern 0, 2 und 9

7.2. Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Erwachsene (2 Gs), Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen und sonstige Verfahren mit den Endziffern 0, 2 und 9, sofern nicht Ziffer V.6.2. der Allgemeinen Regelungen etwas anderes bestimmt

7.3. Unaufschiebbare Sachen im Zusammenhang mit Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, mit Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen gemäß Anlage 2

7.4 In Abteilung 185 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

7.5. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Kunze**

Vertreter: Richter Dr. Bonheur

8. Dezernat:

8.1. Verfahren vor dem Jugendrichter als Einzelrichter, jugendgerichtliche Strafbefehlssachen und Privatklagesachen nebst diesbezüglicher Entscheidung nach § 36 Schiedsstellengesetz

8.2. Anklagen gem. § 26 GVG, soweit sie vor dem Jugendrichter erhoben werden

8.3. Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Heranwachsende und Jugendliche und entsprechend Ziffer V.6.2. gegen im Verbund mitbeschuldigte Erwachsene (3 Gs), soweit es sich nicht um unaufschiebbare Sachen handelt

8.4. Bußgeldsachen gegen Erwachsene sowie gegen Heranwachsende und Jugendliche (3 OWi) mit den Endziffern 6, 7 und 8

8.5. Erzwingungshaftsachen mit den Endziffern 6, 7 und 8 gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (3 OWi) sowie alle anderen richterlichen Entscheidungen nach dem OWiG (die keine Bußgeldsachen sind) zu diesen Endziffern

8.6. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

8.7. Bereitschaftsdienst gemäß Anlagebeschluss

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **Dr. Sander**

Vertreter/in: Zu Ziff. 8.1. – 8.6.: Direktor des Amtsgerichts Lehmann
Zu Ziff. 8.7.: gemäß Anlagebeschluss zum Bereitschaftsdienst

9. Dezernat:

9.1. Betreuungssachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9

9.2. Unterbringungssachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9, soweit nicht die Zuständigkeit der Familienabteilung gegeben ist

9.3. Eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß Anlage 1

9.4. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **Holzammer**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Fergin

10. Dezernat:

10.1. Betreuungssachen mit den Endziffern 0 und 2

10.2. Unterbringungssachen mit den Endziffern 0 und 2, soweit nicht die Zuständigkeit der Familienabteilung gegeben ist

10.3. Eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß Anlage 1

10.4. In Abteilung 210 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

10.5. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Fergin**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Holzammer

11. Dezernat

11.1. Familiensachen im Sinne der §§ 23 a, 23 b GVG mit den Anfangsbuchstaben A, G, I, L, R, S und T

11.2. Vollstreckungssachen zu Ziffer 1

11.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **Wunderlich**

Vertreter: Richter Szafron-Reiche

12. Dezernat:

12.1. Familiensachen im Sinne der §§ 23 a, 23 b GVG mit den Anfangsbuchstaben E, H, K, N, Q und U

12.2. Vollstreckungssachen zu Ziffer 1

12.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter **Siegmund-Schultze**

Vertreterin: Richterin Balcerzyk

13. Dezernat:

13.1. Familiensachen im Sinne der §§ 23 a, 23 b GVG mit den Anfangsbuchstaben B, F und V bis Z

13.2. Vollstreckungssachen zu Ziffer 1

13.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin **Balcerzyk**

Vertreter: Richter Siegmund-Schultze

14. Dezernat:

14.1. Familiensachen im Sinne der §§ 23 a, 23 b GVG mit den Anfangsbuchstaben C, D, J, M, O, P

14.2. Vollstreckungssachen zu Ziffer 1

14.3. In Abteilung 350 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

14.4. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter **Szafron-Reiche**

Vertreterin zu
14.1. und 14.2.: Richterin am Amtsgericht Wunderlich

Vertreterin zu 14.3.: Richterin am Landgericht Nguyen-Schmid

15. Dezernat:

15.1. In Abteilung 300 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

15.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **Städtke**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Tóth

16. Dezernat:

16.1. In Abteilung 140 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

16.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Dr. Tóth**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Städtke

17. Dezernat:

17.1. In Abteilung 200 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

17.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Mindak**

Vertreterin: Richterin Dohr

18. Dezernat:

Nicht mehr besetzt.

19. Dezernat:

19.1. In Abteilung 360 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

19.2. Nachlasssachen

19.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Dr. Ryczewski**

Vertreter: Richter Gareis

20. Dezernat:

20.1. In Abteilung 190 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

20.2. Eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß Anlage 1

20.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **Amo Asiedu**

Vertreter: Richter am Landgericht Eßer

21. Dezernat:

21.1. In Abteilung 310 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

21.2. Eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen gemäß Anlage 1

21.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Grüter**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht K. Schlecht

22. Dezernat:

22.1. In Abteilung 150 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

22.2. Unaufschiebbare Sachen im Zusammenhang mit Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, mit Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen gemäß Anlage 2

22.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **Triebel**

Vertreter: Richterin Dr. Chebout

23. Dezernat:

23.1. In Abteilung 250 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

23.2. Unaufschiebbare Sachen im Zusammenhang mit Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, mit Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen gemäß Anlage 2

23.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Gojowy**

Vertreterin: Richter Salzwedel

24. Dezernat:

24.1. In Abteilung 270 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

24.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

24.3. Bereitschaftsdienst gemäß Anlagebeschluss

Zuständig: Richterin am Amtsgericht **K. Schlecht**

Vertreter/in: Zu Ziffer 24.1. und 24.2: Richter am Amtsgericht Grüter
Zu Ziffer 24.3.: gemäß Anlagebeschluss zum Bereitschaftsdienst

25. Dezernat:

25.1. In Abteilung 260 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

25.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin **Dohr**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mindak

26. Dezernat

26.1. In Abteilung 330 und 170 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

26.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter **Gareis**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Ryczewski

27. Dezernat:

27.1. In Abteilung 320 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

27.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter am Landgericht **Eßer**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Amo Asiedu

28. Dezernat:

Nicht mehr besetzt.

29. Dezernat:

Nicht mehr besetzt.

30. Dezernat:

30.1. In Abteilung 180 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

30.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin **Dr. Chebout**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Triebel

31. Dezernat:

31.1. In Abteilung 155 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

31.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin **Lorenz**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Kunze

32. Dezernat:

Nicht mehr besetzt.

33. Dezernat

Nicht mehr besetzt.

34. Dezernat

Nicht mehr besetzt.

35. Dezernat

35.1. Bis 31.12.2023 eingegangene Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO, soweit diese nicht den Dezernaten 2. und 40. zugeordnet sind

35.2. In Abteilung 175 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

35.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin **Dr. Binkle**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Zwick

36. Dezernat:

36.1. In Abteilung 160 und 220 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

36.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richte**r Salzwedel**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Gojowy

37. Dezernat:

Nicht mehr besetzt.

38. Dezernat:

38.1. In Abteilung 380 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

38.2. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richterin am Landgericht **Nguyen-Schmid**

Vertreter: Richter Szafron-Reiche

39. Dezernat:

Bereitschaftsdienst gemäß Anlagebeschluss

Zuständig: Richter am Amtsgericht **Staudler**

Vertreter: gemäß Anlagebeschluss zum Bereitschaftsdienst

40. Dezernat:

40.1. Bis 31.12.2023 eingegangene Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO mit den Endziffern 57, 62, 67, 72, 77, 80, 82, 88, 87 und 91

40.2. In Abteilung 145 und 340 anhängige und eingehende Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschließlich der Räumungsschutzsachen und §§ 721, 794 a ZPO entsprechend der Turnusregelungen in V.3. und der Turnustabelle Anlage 3 sowie der diesbezüglichen Annexverfahren gem. V.3.2.c)

40.3. AR-Sachen zu den vorstehend aufgeführten Geschäften

Zuständig: Richter **Dr. Bonheur**

Vertreterin: Richterin Lorenz

41. bis 50. Dezernat

Derzeit nicht besetzt.

Abschnitt B (Allgemeine Regelungen)

I. Vertretungsregelung

Sind der zuständige Richter und sein Vertreter verhindert, ist bezogen auf den jeweiligen Bereich (Zivilrecht, Strafrecht, Familienrecht, Betreuungs- und Unterbringungsrecht) der/die dienstälteste Richter/in zuständig. Ergibt sich aus dieser Bereichsregelung kein/e zuständige/r Richter/in oder ist ein anderer Tätigkeitsbereich betroffen, ist die/der jeweils dienstälteste Richter/in bezogen auf das ganze Amtsgericht zuständig. Insoweit wird auf Anlage 4 verwiesen.

II. Bereitschaftsdienst an Werktagen und an dienstfreien Tagen

Hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes an Werktagen und dienstfreien Tagen gilt der gemeinsame Anlagebeschluss der Präsidien der Amtsgerichte Königs Wusterhausen und Lübben (Spreewald).

III. Ablehnung von Rechtspflegern

Die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Rechtspfleger obliegt dem aufgrund dieser Geschäftsverteilung nach dem Sachgebiet und dem Anfangsbuchstaben bzw. der Endziffer zuständigen Richter.

IV. Zuständigkeit in Verweisungs- und Ausschließungsfällen

Wird eine Sache nach § 354 Abs. 2 StPO oder nach § 79 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen oder ist die Richterin/ der Richter ausgeschlossen, so ist jeweils die Abteilung des ordentlichen Vertreters die zuständige Abteilung. Wird dagegen eine Sache „an das Amtsgericht“ zurückverwiesen, ist die Richterin/ der Richter weiterhin zuständig, in dessen Dezernat die aufgehobene Sache nach dieser Geschäftsverteilung gehört. Die Bestimmungen in den Dezernaten 1. und 3. gehen dieser Regelung vor.

V. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Bestimmt die Geschäftsverteilung eine richterliche Zuständigkeit, so gilt dies auch für den Bestand, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

2. Eine einmal gegebene Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn ein Beteiligter, nach welchem sich die Zuständigkeit gerichtet hatte, aus dem Verfahren ausscheidet.

3. Für ab dem 01.01.2024 eingegangene und eingehende Zivilsachen gilt folgende Regelung:

3.1. Die Zuteilung der eingehenden Zivilsachen erfolgt in folgenden Turnuskreisen

Turnuskreis 1:	Nicht in den Turnuskreisen 2, 3, 4, 5 und 6 zugeteilte Zivilsachen, die in die Zuständigkeit des Richters fallen
Turnuskreis 2:	Verfahren, die Flüge betreffen, soweit diese nicht in die Turnuskreise 5 und 6 fallen
Turnuskreis 3:	Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ohne WEG-Sachen
Turnuskreis 4:	WEG-Sachen
Turnuskreis 5:	Verfahren, die Flüge betreffen, soweit sie sich gegen die easyjet-Gruppe richten
Turnuskreis 6:	Verfahren, die Flüge betreffen, soweit sie sich gegen Ryanair richten

3.2. a) Die Zivilsachen werden - entsprechend ihrer Teilnahme am Turnuskreis den Zivilabteilungen so zugeteilt, dass alle an den Turnuskreisen teilnehmenden Abteilungen gleich viele Verfahren erhalten.

b) Die Verfahren, die Flüge betreffen (Turnuskreise 2, 5 und 6), werden nach Abflugtag, Airline-Code und Flugnummer des streitgegenständlichen Fluges (d.h. z.B. des ausgefallenen, des verspäteten, des stornierten etc.) erfasst. Die Verfahren, die Flüge der easyjet-Gruppe betreffen, werden nur nach Abflugtag und Flugnummer erfasst. Die Verfahren, die Flüge der Iberia-Gruppe (Iberia, Iberia-Express) betreffen, werden einheitlich mit dem Flugnummernpräfix „IB“ erfasst. Sind mehrere Flüge streitgegenständlich, gilt der erste von Verspätung, Annullierung, Stornierung etc. betroffene Flug.

c) Verfahren, die bereits nach b) erfasste Flüge betreffen, werden derselben Abteilung unter Anrechnung im Turnus zugeteilt, der das jeweils erste Verfahren zugeteilt wurde. Wurde der Turnus unrichtig angewandt oder haben sich im Laufe des Verfahrens die zuständigkeitsbegründenden Voraussetzungen (z.B. Flugnummer/Flugdatum) geändert, bleibt eine Abteilung auch dann zuständig, wenn bereits eine prozessleitende richterliche Verfügung (z.B. Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens) ergangen ist.

d) Die Abteilungen nehmen in dem Umfang am Turnuskreis 2, 3, 5 und 6 teil, in dem sie am Turnuskreis 1 teilnehmen.

e) Für den Turnuskreis 4 erfolgt eine gesonderte Regelung in Punkt 3.3.g)

3.3. Die Turnusvergabe erfolgt wie folgt:

a) Die für die Zivilabteilungen auf der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Sachen werden zunächst nach den Turnuskreisen sortiert.

b) Sodann werden die elektronischen Eingänge getrennt nach Turnuskreisen in der Reihenfolge der im Transfervermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter 3.3.f) in Verbindung mit der Turnustabelle Anlage 3 auf die Abteilungen verteilt.
Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstelle

aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Transfervermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

c) Nicht in elektronischer Form neu eingehende erstinstanzliche Klagen und Anträge sind einzuscannen, so dass für die Bestimmung der Eintragungsreihenfolge der in nichtelektronischer Form neu eingehenden erstinstanzlichen Klagen und Anträge getrennt nach Turnuskreisen der Zeitpunkt des Scannens (Tag und Uhrzeit) maßgeblich ist. Liegen mehrere Sachen zum Zeitpunkt des Scannens vor, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums, wie unter 3.3.b) beschrieben, sortiert.

d) Alle neu in elektronischer Form vorliegenden erstinstanzlichen Sachen – außer Eilsachen - werden fortlaufend nach Tag und Uhrzeit eingetragen. Soweit Sachen - außer Eilsachen - erst nach 13:00 Uhr eingehen, können diese am nächsten Tag eingetragen werden.

e) Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle im Turnuskreis 3 einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums, wie unter 3.3.b) beschrieben, sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert.

f) In der Reihenfolge der Sortierung gemäß a) bis e) erhalten die Abteilungen getrennt nach den Turnuskreisen 1-3, 5 und 6 die Zuteilung nach der Turnustabelle Anlage 3. Ab dem 11. Turnus beginnt das Verteilungssystem von vorn.

g) In der Reihenfolge der Sortierung gemäß a) bis d) erhalten die Abteilungen 185 und 250 abwechselnd die dem Turnuskreis 4 zugewiesenen Verfahren.

3.4. Das Präsidium kann einzelne Abteilungen nach Maßgabe des § 21 e Abs. 3 GVG vorübergehend oder dauernd vom Turnus abhängen. Die Eingangsgeschäftsstelle hält die Art und Weise der Durchführung dieser Sonderregelungen fest. Im Falle einer außerplanmäßigen Vertretung (Krankheit, unbesetzte Abteilung) einer Zivilabteilung von mehr als vier Wochen, wird der Vertreterin/dem Vertreter auf Antrag vom Präsidium eine Befreiung von 0,1 erteilt und die Abteilung der/des Vertretenden in dem erforderlichen Umfang vom Turnus abgehängt.
Soweit einer Abteilung nach der Turnustabelle der Anlage 3 „nur Bestand“ zugewiesen ist, schließt dies die Zuständigkeit für später eingehende Verfahren zu bereits erfassten Flügen nach Abschnitt B, Ziffer V.3.2 Buchstabe c) Satz 1 ein.

4. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners. Bei mehreren Antragsgegnern ist der Nachname des Erstgenannten maßgeblich. Haben Antragsteller und Antragsgegner keinen gemeinsamen Familiennamen und geht später eine Sache mit umgekehrtem Rubrum ein, so richtet sich die Zuständigkeit dieses Verfahrens nach der des Erstverfahrens, falls dieses noch anhängig ist. Handelt es sich in einer isolierten Familiensache um eine Kindschafts- oder Abstammungssache richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Kindes und bei mehreren nach dem des Jüngsten. In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Anzunehmenden bzw. des Angenommenen, bei mehreren nach dem in der notariellen Urkunde Erstgenannten.

5. Für Anträge auf Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe oder Prozesskostenvorschuss gilt die Zuständigkeit des beabsichtigten Verfahrens.

6. Für Verfahren in Strafsachen gilt folgendes:

6.1. Ist bei den Verfahren vor dem Strafrichter bereits ein Verfahren gegen einen Angeschuldigten/Angeklagten anhängig und noch nicht erstinstanzlich abgeschlossen, so ist abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit nach Endziffern der Richter für alle gegen diesen Angeschuldigten/Angeklagten weiter eingehenden Verfahren zuständig, der für das bei Gericht zuerst eingegangene, noch nicht erstinstanzlich abgeschlossene Verfahren zuständig ist. Wird gegen einen Angeschuldigten/Angeklagten ein Verfahren vor dem Strafrichter nach vorangegangener vorläufiger Einstellung wieder aufgenommen und sind zu diesem Zeitpunkt mehrere Verfahren vor dem Strafrichter gegen diese Person anhängig und noch nicht erstinstanzlich abgeschlossen, so fallen alle Verfahren in die Zuständigkeit des Dezernats, das für das bei Gericht zuerst eingegangene, noch nicht erstinstanzlich abgeschlossene Verfahren zuständig ist. Maßgeblich für die Einstufung als abgeschlossen ist der Zeitpunkt der statistischen Erledigung. Eine Zuständigkeit für ein Verfahren vor dem Strafrichter nach Ziffer IV. geht dieser Regelung insgesamt vor.

6.2. Ist in einem Ermittlungsverfahren ein Jugendlicher oder Heranwachsender Beschuldigter, so ist im Ermittlungsverfahren auch für erwachsene Mitbeschuldigte der Jugendrichter zuständig.

6.3. Für den Erlass von Strafbefehlen sind der Schöffenrichter oder der Jugendschöffenrichter dann zuständig, wenn für den Fall des Einspruchs Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffen- bzw. Jugendschöffengericht beantragt worden ist.

6.4. Die Zuständigkeit für BRs-Sachen, die auf Entscheidungen des Amtsgerichts Königs Wusterhausen beruhen, fällt unabhängig von der Endziffer in das Dezernat, in dem auch das Ursprungsverfahren geführt wurde.

6.5. Maßgebende Endziffer für Verfahren in Straf- und Bußgeldsachen ist für alle ab dem 01.01.2023 neu registrierten Sachen die Endziffer des gerichtlichen Aktenzeichens.

VI. Güterichter

Für alle Gerichte des Landgerichtsbezirks Cottbus sind Güterichter und Güterichterinnen am Amtsgericht Bad Liebenwerda zuständig. Im Hinblick darauf wird kein eigener Güterichter oder Güterichterin am Amtsgericht Königs Wusterhausen bestimmt.

VII. Zweifelsfragen

Ist die Zuständigkeit im konkreten Fall zweifelhaft, so entscheidet das Präsidium, soweit nicht gesetzliche Regelungen vorgehen.

Abschnitt C (Anlagen 1 bis 4)

Anlage 1

Für eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen, die unabweisbar am gleichen Tag erledigt werden müssen und bis Dienstschluss eingehen, ist unabhängig von der regulären Verteilung zuständig:

Montag:	RinAG Amo Asiedu
Dienstag:	RiAG Grüter
Mittwoch:	RinAG Zabel
Donnerstag:	in geraden Wochen RinAG Holzammer in ungeraden Wochen Richter Fergin
Freitag:	in geraden Wochen Richter Fergin in ungeraden Wochen RinAG Holzammer

Eilsachen, die nach Dienstschluss eingehen und nicht unter Ziffer II. der Allgemeinen Regelungen in Verbindung mit dem gemeinsamen Anlagebeschluss der Präsidien der Amtsgerichte Königs Wusterhausen und Lübben (Spreewald) fallen, werden dem Folgetag zugerechnet.

Dienstschluss des Amtsgerichts Königs Wusterhausen im Sinne dieser Bestimmung ist:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:	15.00 Uhr,
Freitag:	14.00 Uhr.

Zur Vertretung ist zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter berufen. Für die weitere Vertretung gilt der Vertretungsring „Betreuungs- und Unterbringungsrecht (Erwachsene)“ gemäß Anlage 4.

Anlage 2

Zuständig für unaufschiebbare Sachen im Zusammenhang mit Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, mit Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen sind am

Montag:	DAG Lehmann
Dienstag:	RiAG Kunze
Mittwoch:	RiAG Gojowy
Donnerstag:	RiAG Hopp
Freitag:	RinAG Triebel

soweit nicht unter Ziffer II. der Allgemeinen Regelungen in Verbindung mit dem gemein-samen Anlagebeschluss der Präsidien der Amtsgerichte Königs Wusterhausen und Lübben (Spreewald) fallend.

Zur Vertretung ist zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter berufen. Für die weitere Vertretung gilt der Vertretungsring „Strafrecht“ gemäß Anlage 4.

Anlage 3 **Turnustabelle**

Der Turnus ab 01.11.2026 findet unter Fortsetzung des Turnusumlaufs (d.h. der Turnus beginnt nicht von vorn) wie folgt statt:

Turnus ab 01.11.2026					**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**
Abt.	Turnus	OE												
140	1,2,3,5,6	104_a_Ri	100	RiAG Dr. Tóth	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
145	1,2,3,5,6	104_y_Ri	100	Ri Dr. Bonheur	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
150	1,2,3,5,6	104_r_Ri	95	RinAG Triebel	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
155	1,2,3,5,6	104_z_Ri	70	Rin Lorenz	1	2	1	2	1	2	1	1	2	1
160	1, 2,3,5,6	104_s_Ri	100	Ri Salzwedel	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
170	Nur Bestand	104_g_Ri	0	Ri Gareis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
175	1,2,3,5,6	104_ae_Ri	70	Rin Dr. Binkle	1	2	1	2	1	2	1	1	2	1
180	1,2,3,5,6	104_n_Ri	100	Rin Dr. Chebout	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
185	1,2,3,4*),5,6	104_af_Ri	25	RiAG Kunze	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
190	1,2,3,5,6	104_t_Ri	90	RinAG Amo Asiedu	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2
200	Nur Bestand	104_f_Ri	0	RiAG Mindak	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
210	1,2,3,5,6	104_m_Ri	60	RiAG Fergin	1	1	2	1	1	1	1	2	1	1
220	Nur Bestand	104_h_Ri	0	Ri Salzwedel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
230	1,2,3,5,6	104_i_Ri	70	RiAG Zwick	1	2	1	2	1	1	1	2	1	2
250	1,2,3,4*),5,6	104_p_Ri	85	RiAG Gojowy	1	2	2	2	2	1	2	2	2	1
260	1,2,3,5,6	104_w_Ri	90	Rin Dohr	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2
270	2,5,6	104_aa_Ri	50	RinAG Schlecht	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
300	1,2,3,5,6	104_c_Ri	100	RinAG Städtke	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
310	1,2,3,5,6	104_k_Ri	90	RiAG Grüter	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2
320	1,2,3,5,6	104_o_Ri	100	RiLG Eßer	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

330	1,2,3,5,6	104_q_Ri	70	Ri Gareis	1	2	1	2	1	1	1	2	1	2
340	Nur Bestand	104_v_Ri	0	Ri Dr. Bonheur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
350	2,5,6	104_u_Ri	40	Ri Szafron-Reiche	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
360	1,2,3,5,6	104_l_Ri	45	RiAG Dr. Ryczewski	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
380	1,2,3,5,6	104_ab_Ri	50	RinLG Nguyen-Schmid	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
390	Nur Bestand	104_ac_Ri	0	RiAG Zwick	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

*) - Für die Abteilungen 185 und 250 gilt hinsichtlich des Turnuskreises 4 die Bestimmung in V.3.3.g)

Anlage 4

Namentliche Aufstellung der Richterinnen und Richter, beginnend mit dem

Dienstältesten

Direktor des Amtsgerichts Lehmann
Richter am Amtsgericht Zwick (Z)
Richterin am Amtsgericht Zabel (S)
Richterin am Amtsgericht Städtke (Z)
Richter am Amtsgericht Staudler
Richter am Amtsgericht Dr. Tóth (Z)
Richterin am Amtsgericht Holzammer (B)
Richter am Amtsgericht Mindak (Z)
Richter am Amtsgericht Uecker (S)
Richterin am Amtsgericht Wunderlich (F)
Richter am Landgericht Eßer (Z)
Richter am Amtsgericht Dr. Ryczewski (Z)
Richter am Amtsgericht Grüter (Z)
Richter am Amtsgericht Hopp (S, B)
Richterin am Amtsgericht Dr. Sander (S)
Richterin am Amtsgericht Triebel (Z)
Richter am Amtsgericht Gojowy (Z)
Richterin am Amtsgericht Buchholz (S)
Richterin am Amtsgericht Amo Asiedu (Z)
Richter am Amtsgericht Kunze (Z, S)
Richter am Amtsgericht Fergin (Z, B)
Richterin am Amtsgericht K. Schlecht (Z)
Richterin am Landgericht Nguyen-Schmid (Z)
Richter Szafron-Reiche (Z, F)
Richterin Balcerzyk (F)
Richter Siegmund-Schultze (F)
~~Richter Braatz (Z)~~
~~Richter Fett (Z)~~
Richterin Dr. Chebout (Z)
Richterin Dohr (Z)
Richter Salzwedel (Z)
Richter Dr. Bonheur (Z)
Richter Gareis (Z)
Richterin Dr. Binkle (Z)
Richterin Lorenz (Z)

Hinweis:
In Klammern ist die Zugehörigkeit der Richter zu den fachlichen Vertretungsringen wie folgt angegeben:
F: Familienrecht,
S: Strafrecht,
Z: Zivilrecht,
B: Betreuungs- und Unterbringungsrecht (Erwachsene)

Königs Wusterhausen, 02. Dezember 2025

Das Präsidium des Amtsgerichts Königs Wusterhausen

(Lehmann)……
Direktor des Amtsgerichts

(Dr. Toth)……..
Richter am Amtsgericht

(Dr. Schleicher)……
Richterin am Amtsgericht

(Mindak)……..
Richter am Amtsgericht

(Holzammer)……
Richterin am Amtsgericht

(Uecker)……..
Richter am Amtsgericht

(Hopp)……..
Richter am Amtsgericht

<u>Abschnitt D</u> (Anlagebeschluss zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst und Bereitschaftsdienstplan)

Beschluss

der Präsidien der Amtsgerichte Königs Wusterhausen und Lübben (Spreewald)

betreffend den Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen
im Geschäftsjahr 2026

I. Ausgangslage

Auf der Grundlage von § 22c Abs. 1 GVG und der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen vom 02. September 2014 (GVBl. II Nr. 62) in der zuletzt geänderten Fassung vom 28. September 2021 (GVBl. II Nr. 84) besteht seit dem 01. Januar 2022 ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Lübben (Spreewald) und Königs Wusterhausen.

II. Sitz des Bereitschaftsdienstes

Bereitschaftsdienstgericht ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 GerZV für alle beim Amtsgericht im Bereitschaftsdienst anfallenden Geschäfte das Amtsgericht Königs Wusterhausen.

III. Geschäfte des Bereitschaftsdienstes

1. Bereitschaftsdienst an Werktagen:

Der Bereitschaftsdienst wird eingerichtet für folgende eilbedürftige Geschäfte:

a. alle Verfahren nach der StPO, dem JGG und dem IRG aus den Bezirken der Amtsgerichte Lübben (Spreewald) und Königs Wusterhausen, bis auf die dem Amtsgericht Cottbus zugewiesenen Geschäfte

b. alle Eilentscheidungen in familienrechtlichen, zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte Lübben (Spreewald) und Königs Wusterhausen

2. Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, Feiertag):

Der Bereitschaftsdienst wird eingerichtet für folgende eilbedürftige Geschäfte:

a. alle Verfahren nach der StPO, dem JGG und dem IRG aus den Bezirken der Amtsgerichte Lübben (Spreewald) und Königs Wusterhausen, bis auf die dem Amtsgericht Cottbus zugewiesenen Geschäfte
b. alle Eilentscheidungen in Betreuungssachen sowie in familienrechtlichen, zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte Lübben (Spreewald) und Königs Wusterhausen
c. alle sonstigen Eilentscheidungen in Familien- und Zivilsachen für Anträge, die bis 12:00 Uhr beim Amtsgericht eingehen.

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für die während der Bereitschaftsdienstzeiten eingehenden Sachen, die keinen Aufschub bis zum kommenden Dienstbeginn dulden. Für Sachen, die außerhalb der Zeiten des Bereitschaftsdienstes (siehe IV.) beantragt werden, verbleibt es unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs bei der im allgemeinen Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeit. In Verfahren, in denen eine Vorführung erfolgen muss, kommt es auf den für die vorführende Behörde erstmöglichen Vorführungszeitpunkt an. Für Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes nach diesem Beschluss fallen, ist die/der Bereitschaftsrichter/-in auch zuständig, wenn die Anhörung/Vorführung erst am nächsten Tag erfolgen kann.

IV. Zeiten des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst wird eingerichtet für folgende Zeiten:

1.
in den am Wochenende und an dienstfreien Tagen anfallenden Geschäften in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

2.
in den übrigen, an den nicht dienstfreien Tagen anfallenden Geschäften in der Zeit von 15.00 Uhr (freitags ab 14.00 Uhr) bis 21.00 Uhr;

V. Bereitschaftsdienstplan

Die Zuständigkeit der Bereitschaftsrichter/-innen ergibt sich aus dem aus der Anlage ersichtlichen Bereitschaftsdienstplan.

VI. Vertretungsregelung/Wechsel

Die/Der jeweilige Vertreter/-in ist zuständig, wenn die/der jeweilige Bereitschaftsrichter/-in verhindert ist. Sie/Er ist als weitere/r Richter/-in zuständig, wenn die/der Bereitschaftsrichter/-in wegen hohen Geschäftsanfalls im Bereitschaftsdienst die Heranziehung einer/eines weiteren Richters/in für erforderlich erachtet. Für den Eintritt des Vertretungsfalls erfolgt ein Ausgleich für jeden vollen Tag der Verhinderung der/des zuständigen Eildienstrichterin/s durch einen Rücktausch nach der Regelung zu Ziffer VII.

Ist auch die/der Vertreter/in verhindert, richtet sich die weitere Vertretung unter den im Bereitschaftsdienstplan aufgeführten Richterinnen und Richtern nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens, der in der Reihenfolge des Alphabets auf die/den verhinderte/n Vertreter/in

entfällt. Ergibt sich aus dieser Bereichsregelung keine zuständige Richterin und kein zuständiger Richter, ist die/der jeweils dienstälteste Richter/in bezogen auf das Amtsgericht Königs Wusterhausen zuständig. Insoweit wird auf die Anlage 4 des jeweils gültigen richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Königs Wusterhausen verwiesen.

Die Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst anfallenden Sachen hat Vorrang vor der Bearbeitung sonstiger Aufgaben.

VII. Tausch

Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richterinnen und Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richterinnen und Richter voraus. Der Tausch wird wirksam, wenn dieser von beiden der am Tausch beteiligten Richter/innen schriftlich oder per E-Mail der Verwaltungsgeschäftsstelle mindestens 48 Stunden vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums mitgeteilt wird. Die Präsidien der Amtsgerichte Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald) und des Landgerichts Cottbus erklären insoweit generell ihr Einverständnis mit abgesprochenen Eildiensttauschen nach dieser Regelung im laufenden Geschäftsjahr und verzichten insoweit auf eine vorherige Anhörung.

Anlage: Bereitschaftsdienstplan

Königs Wusterhausen, 02. Dezember 2025

Das Präsidium des Amtsgerichts Königs Wusterhausen

(Lehmann)……
Direktor des Amtsgerichts

(Dr. Toth)……..……..
Richter am Amtsgericht

(Dr. Schleicher)……
Richterin am Amtsgericht

(Mindak) ……..……
Richter am Amtsgericht

(Holzammer)……
Richterin am Amtsgericht

(Uecker) ……..……
Richter am Amtsgericht

(Hopp)……..….
Richter am Amtsgericht

Lübben (Spreewald), …... Dezember 2025

Das Präsidium des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)

(Stahn)……
Direktorin des Amtsgerichts

(Staudler)……
Richter am Amtsgericht

(Gutsche)……
Richterin am Amtsgericht

(Bielefeld)……
Richterin am Amtsgericht

(Spieß)……
Richterin am Amtsgericht

(Welten)……
Präsident des Landgerichts

Anlage Bereitschaftsdienstplan

Tag	Zuständig	Vertreter/-in
Sonntag, 1. November 2026	Schlecht	Staudler
Montag, 2. November 2026	Uecker	Dr. Sander
Dienstag, 3. November 2026	Uecker	Dr. Sander
Mittwoch, 4. November 2026	Uecker	Dr. Sander
Donnerstag, 5. November 2026	Uecker	Dr. Sander
Freitag, 6. November 2026	Uecker	Dr. Sander
Samstag, 7. November 2026	Uecker	Dr. Sander
Sonntag, 8. November 2026	Uecker	Dr. Sander
Montag, 9. November 2026	Staudler	Uecker
Dienstag, 10. November 2026	Staudler	Uecker
Mittwoch, 11. November 2026	Staudler	Uecker
Donnerstag, 12. November 2026	Staudler	Uecker
Freitag, 13. November 2026	Staudler	Uecker
Samstag, 14. November 2026	Staudler	Uecker
Sonntag, 15. November 2026	Staudler	Uecker
Montag, 16. November 2026	Dr. Sander	Schlecht
Dienstag, 17. November 2026	Dr. Sander	Schlecht
Mittwoch, 18. November 2026	Dr. Sander	Schlecht
Donnerstag, 19. November 2026	Dr. Sander	Schlecht
Freitag, 20. November 2026	Dr. Sander	Schlecht
Samstag, 21. November 2026	Dr. Sander	Schlecht
Sonntag, 22. November 2026	Dr. Sander	Schlecht
Montag, 23. November 2026	Schlecht	Staudler
Dienstag, 24. November 2026	Schlecht	Staudler
Mittwoch, 25. November 2026	Schlecht	Staudler
Donnerstag, 26. November 2026	Schlecht	Staudler
Freitag, 27. November 2026	Schlecht	Staudler
Samstag, 28. November 2026	Schlecht	Staudler
Sonntag, 29. November 2026	Schlecht	Staudler

Montag, 30. November 2026	Uecker	Dr. Sander
Dienstag, 1. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Mittwoch, 2. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Donnerstag, 3. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Freitag, 4. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Samstag, 5. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Sonntag, 6. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Montag, 7. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Dienstag, 8. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Mittwoch, 9. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Donnerstag, 10. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Freitag, 11. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Samstag, 12. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Sonntag, 13. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Montag, 14. Dezember 2026	Schlecht	Staudler
Dienstag, 15. Dezember 2026	Schlecht	Staudler
Mittwoch, 16. Dezember 2026	Schlecht	Staudler
Donnerstag, 17. Dezember 2026	Schlecht	Staudler
Freitag, 18. Dezember 2026	Schlecht	Staudler
Samstag, 19. Dezember 2026	Schlecht	Staudler
Sonntag, 20. Dezember 2026	Schlecht	Staudler
Montag, 21. Dezember 2026	Staudler	Uecker
Dienstag, 22. Dezember 2026	Staudler	Uecker
Mittwoch, 23. Dezember 2026	Staudler	Uecker
Donnerstag, 24. Dezember 2026	Staudler	Uecker
Freitag, 25. Dezember 2026	Schlecht	Staudler
Samstag, 26. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Sonntag, 27. Dezember 2026	Dr. Sander	Schlecht
Montag, 28. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Dienstag, 29. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Mittwoch, 30. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander
Donnerstag, 31. Dezember 2026	Uecker	Dr. Sander